

VESO TAXORDNUNG BETREUTES WOHNEN



ab 1. Januar 2023

GÜLTIGKEIT DER TAXORDNUNG

Diese Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner der folgenden Wohngemeinschaften:

- VESO Wohngemeinschaft Gutschick
- VESO Wohngemeinschaft Im Lind
- VESO Wohngemeinschaft Sunnehus

FINANZIERUNG DES AUFENTHALTS

- Die Finanzierung der Taxen und weiterer Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen) oder via anderweitige Kostengut-sprachen (z.B. Sozialamt der Gemeinde).
- Die Höhe der Taxe variiert in Abhängigkeit zum Wohnsitz (inner- oder ausserkanton-al) und ob die Person eine IV-Rente bezieht. Die Taxen für Personen mit IV-Rente¹ aus dem Kanton Zürich sind tiefer, da das Kantonale Sozialamt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem VESO die Betreuungskosten mit einem Kantonsbeitrag mitfinanziert.
- In den Taxen (Monatspauschalen) sind die Grundleistungen gemäss Betriebs- und Be-treuungskonzept enthalten. (--> Grundleistungen)
- Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen können Zusatzkosten entste-hen. (--> Leistungen mit Kostenbeteiligung).

TAXEN

Personen mit IV-Rente (innerkantonal) ²	CHF 4'660, Monatspauschale ³
Personen mit IV-Rente (ausserkantonal)	Ansatz wird durch interkantonale Verbindungsstelle IVSE festgelegt
Personen ohne IV-Rente (inner- und ausserkantonal)	CHF 5'430, Monatspauschale ³
Personen mit IV-Massnahmen ⁴	Gemäss Leistungsvereinbarung mit der SVA

¹ Beitragsberechtigt sind neben Personen mit IV-Rente auch Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kan-ton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB[®]. IBB[®] steht für «individueller Betreuungsbedarf». Die Monatspauschale von CHF 4'660 gilt für Menschen mit IBB 1 – 4. Der VESO nimmt in der Regel keine Personen mit IBB 0 auf. Sollte im Ausnahmefall ein IBB 0 vorliegen, gilt gemäss Vorgabe des Kantonalen Sozialamts eine Monatspauschale von CHF 3'410.

³ Für die Umrechnung der Monats- in die Tagespauschale wird die Monatspauschale mit 12 multipliziert und mit 365.25 dividiert, IBB 1-4 = CHF 153/Tag, IBB 0 = CHF 112/Tag

⁴ Berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen oder Abklärungen mit Verfügung der Sozialver-sicherungsanstalt (SVA)

GRUNDLEISTUNGEN

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen (Monatspauschale) abgegolten sind.

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- Möblierung des Zimmers oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung oder Unterstützung der Bewohnerinnen (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
- Für Materialien des täglichen Bedarfs/Hygieneartikel wie beispielsweise Duschmittel, Zahnpasta, Taschentücher, Pinzetten oder Pflaster wird monatlich jeder Bewohnerin/jedem Bewohner ein Betrag von CHF 20 ausbezahlt.
- Transport und Begleitung für den Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene), falls indiziert und sofern die Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle nicht im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behindernungskosten respektive der Unfallversicherung oder über Beiträge der Zusatzleistungen gedeckt sind.
- Transport und Begleitung (falls indiziert) bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)
- Nicht KVG-pflichtige Therapien gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Kollektive Freizeitangebote gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept, im Einzelfall sind Kostenbeteiligungen möglich (--> Leistungen mit Kostenbeteiligung)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege, gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept) an 365 (366) Tagen pro Jahr

LEISTUNGEN MIT KOSTENBETEILIGUNG

Für folgende Leistungen kann eine Kostenbeteiligung erhoben werden:

- Telefon/TV/Internet individuelle Abos und Hardware im eigenen Zimmer, effektive Kosten
- Zimmerreinigung bei Auszug, wenn nicht selbständig gereinigt wurde CHF 250, pauschal
- Zimmerräumung bei Auszug, wenn nicht selbständig geräumt wurde CHF 250, pauschal
- Instandstellungskosten bei übermässiger Abnutzung des Zimmers, effektive Kosten
- WG-Ferien und kollektive Freizeitangebote

KAUTION UND VERRECHNUNGSMODALITÄTEN

- Die Kosten werden jeweils zu Beginn des Monats für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt.
- Bei Eintritt wird bei Selbstzahlern eine Kautions in der Höhe einer Monatstaxe erhoben.
- Bei Eintritt in die Wohngemeinschaft nach dem vereinbarten Eintrittstermin und bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalt erfolgt die Erstattung via monatlicher Taxrechnung, bei anderen Abwesenheiten (Ferien usw.) wird die Entschädigung von der WG direkt der Bewohnerin/dem Bewohner ausbezahlt.
- Personen, die einer externen Tagesstruktur nachgehen, wird von Montag bis Freitag für das auswärtige Mittagessen CHF 10 pro Tag erstattet.
- Pro Abwesenheitstag (Spitalaufenthalt, Ferien, Reisen usw.) wird ein Betrag von CHF 20 (plus allenfalls der entsprechende Tagessatz der Hilflosenentschädigung, HE) zurückerstattet. Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten (Mittagessen/Nachtesen). Bei Abwesenheiten ist das Betreuersteam möglichst frühzeitig im Voraus zu informieren. Bei freiwilligen Abwesenheiten (Ferien usw.) erfolgt die Rückerstattung nur dann, wenn die Abwesenheit mind. 5 Kalendertage im Voraus dem Betreuersteam mitgeteilt wurde.